

## **Vertrag**

### **1. Grundsätzliches der Prozessfinanzierungsvereinbarung**

Parteien der vorliegenden Prozessfinanzierungsvereinbarung sind zum einen der einzelne Credit Suisse-Aktionär, der sich der Klage des Schweizerischen Anlegerschutzvereins (**SASV**) anschliessen möchte (**teilnehmender Aktionär**), und zum anderen der SASV mit Sitz in St. Gallen (CHE-182.065.526).

Der teilnehmende Aktionär ist an einer Finanzierung seines Anteils an der Klage interessiert. Der SASV will Aktionären eine risikolose Teilnahme an der Klage ermöglichen.

Der SASV erhält die zur Prozessfinanzierung benötigten Mittel von Dritten und bietet die Prozessfinanzierung den teilnehmenden Aktionären an. Der SASV erzielt durch die Prozessfinanzierung keinen Gewinn.

Dieses Angebot richtete sich ausschliesslich an teilnehmende Aktionäre mit **Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz**. Teilnehmende Aktionäre mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland, die an einer Prozessfinanzierung interessiert sind, sollen sich beim SASV melden.

Sodann setzt eine Teilnahme voraus, dass der teilnehmende Aktionär per 19. März 2023 mindestens 5'000 Aktien der Credit Suisse gehalten hat.

### **2. Vertragsschluss**

Mit der elektronischen Übermittlung der vorliegenden Prozessfinanzierungsvereinbarung gibt der teilnehmende Aktionär ein verbindliches Angebot zum Abschluss einer Prozessfinanzierungsvereinbarung gemäss den gegenständlichen Vertragsbedingungen ab.

Die vom SASV versendete Eingangsbestätigung samt Vollmacht für das Angebot des teilnehmenden Aktionärs und/oder allfällige weitere Informationsnachfragen (Unterlagen etc.) stellen noch keine Annahme des Angebots dar. Der SASV verständigt den teilnehmenden Aktionär gesondert darüber, ob er das Angebot annimmt. Erst ab der Annahme des Angebotes durch den SASV ist diese Prozessfinanzierungsvereinbarung zustande gekommen.

### **3. Gegenstand der Prozessfinanzierungsvereinbarung**

Gegenstand der Prozessfinanzierungsvereinbarung sind Ansprüche der teilnehmenden Aktionäre gemäss Art. 105 des Fusionsgesetzes. Anspruchsgegnerin ist die UBS Group AG.

Die Geltendmachung der Ansprüche erfolgt durch die Ernennung eines Musteraktionärs, in dessen Namen eine Klage gegen die UBS Group AG eingereicht wird («**Musterklage**»). Es wird somit nicht der Anspruch jedes einzelnen teilnehmenden Aktionärs eingeklagt, sondern einzig der streitige Anspruch des Musteraktionärs im Rahmen einer Musterklage («**streitiger Anspruch**»).

Bei einem positiven Urteil oder abgeschlossenem Vergleich profitieren sämtliche teilnehmende Aktionäre und erhalten die entsprechende Entschädigung.

#### **4. Leistungen des SASV**

Der SASV trägt nach Massgabe folgender Bestimmungen die Kosten der Rechtsverfolgung für die Geltendmachung des streitigen Anspruchs im Sinne einer Musterklage.

Der SASV ist verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, die im Rahmen der aussergerichtlichen oder gerichtlichen Verfolgung des streitigen Anspruchs entstehen, sofern und soweit der Anspruchsinhaber zur Tragung der Kosten verpflichtet ist.

Konkret handelt es sich um die folgenden Kosten:

- Sämtliche Anwaltskosten im Zusammenhang mit der gerichtlichen oder aussergerichtlichen Geltendmachung des streitigen Anspruchs
- Allfällige Kosten für ein Gutachten, sollte der prozessführende Anwalt ein solches nach Rücksprache mit dem SASV für zweckmässig erachten.
- Allfällige erhobene Gerichtskosten und Gerichtskostenvorschüsse
- Eine allfällige geschuldete Parteientschädigung
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit

Der SASV finanziert, in Absprache mit dem externen Rechtsanwalt, sämtliche zweckmässigen und zielführenden Verfahrensschritte. Er behält sich vor, keine Beschwerde ans Bundesgericht zu finanzieren, falls keine intakten Aussichten auf Erfolg bestehen.

**Dem teilnehmenden Aktionär entstehen somit keine Kosten im Zusammenhang mit der Geltendmachung des streitigen Anspruchs.**

#### **5. Entgelt im Erfolgsfall**

Im Erfolgsfall erhält der SASV zunächst sämtliche Kosten der Rechtsverfolgung (insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Gerichts-, weitere Kosten), soweit diese nicht von der Gegenpartei gemäss Gesetz oder Vergleich gezahlt werden.

Vom verbleibenden Erlös erhält der SASV sodann **33 %**, welche dem Prozessfinanzierer als Entschädigung für die Prozessfinanzierung bezahlt werden.

Als Erfolgsfall gilt sowohl ein Gerichtsurteil, welches zur Wirkung hat, dass der teilnehmende Aktionär Anspruch auf eine Ausgleichszahlung i.S.v. Art. 105 Abs. 1 Fusionsgesetz hat, als auch ein gerichtlicher oder aussergerichtlicher Vergleich, in welchem sich die UBS Group AG (oder eine andere Konzerngesellschaft) verpflichtet, den teilnehmenden Aktionären eine Zahlung zu entrichten.

Der Vergütungsanspruch des SASV hängt von einer erfolgreichen Vollstreckung des Anspruchs des teilnehmenden Aktionärs gegenüber der UBS Group AG (oder einer anderen Konzerngesellschaft) im Erfolgsfall ab. Der teilnehmende Aktionär verpflichtet sich, sämtliche erforderlichen und zweckmässigen Handlungen im Zusammenhang mit der Vollstreckung seines Anspruchs vorzunehmen. Im unwahrscheinlichen Fall, dass sich die UBS Group AG (oder eine andere Konzerngesellschaft) einer Vollstreckung widersetzen würde, könnten dadurch Kosten entstehen.

Der teilnehmende Aktionär verpflichtet sich, dem SASV seine Vergütung innert 30 Tagen nach Eingang der Summe auf seinem Konto weiterzuleiten.

## **6. Mangelhafte Dokumentation**

Der teilnehmende Aktionär verpflichtet sich, schnellstmöglich die nachfolgenden Dokumente an die E-Mail-Adresse [mail@anlegerschutzverein.ch](mailto:mail@anlegerschutzverein.ch) zu senden:

- Nachweis über Umfang gehaltener Credit Suisse-Aktien per 19. März 2023 (z.B. Bestätigung der Depotbank oder Portfolioübersicht per 19. März 2023);
- Beleg über Umtausch der Credit Suisse-Aktien in UBS-Aktien im eigenen Depot (z.B. Depotauszug, aus dem der Umtausch ersichtlich ist, oder sonstiges Schreiben der Depotbank betreffend den Umtausch).

Zusätzlich wird dem teilnehmenden Aktionär im Anschluss an die Anmeldung die Vollmacht für den Abschluss eines Vergleichs zugestellt, die er unterzeichnet zu retournieren hat.

Sollte teilnehmender Aktionär dem SASV einzelne dieser Dokumente nicht oder nicht rechtzeitig zustellen, so besteht das Risiko, dass teilnehmender Aktionär bei der Abstimmung im Zusammenhang mit einem Vergleich und im Falle eines positiven Urteils nicht berücksichtigt wird und seine Rechte verlustig gehen.

Teilnehmender Aktionär verpflichtet sich, allfällige weitere Dokumente, welche der SASV von teilnehmendem Aktionär benötigt, innert der von SASV genannten Frist verfügbar zu machen. Er trägt den Schaden einer unterlassen oder verspäteten Zurverfügungstellung.

SASV übernimmt keine Haftung, sollte teilnehmender Aktionär die Dokumente nicht oder zu spät verfügbar machen.

## **7. Laufzeit**

Die Prozessfinanzierungsvereinbarung wird bis zur Erledigung der streitigen Ansprüche (inkl. Vollstreckung) abgeschlossen. Eine vorzeitige Kündigung ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt Ziffer 8 dieser Prozessfinanzierungsvereinbarung.

Sollte die Prozessfinanzierungsvereinbarung durch den teilnehmenden Aktionär vor Ablauf der Laufzeit rechtsgültig gekündigt werden oder wegen dem teilnehmenden Aktionär nicht zustande kommen, verpflichtet sich der teilnehmende Aktionär, den SASV vollumfänglich schadlos zu halten.

## **8. Refinanzierung und Rücktrittsrecht**

Die finanziellen Mittel, mit denen der SASV seine Leistungen nach Ziffer 4 erfüllen will, erhält der SASV von einem Dritten. Das Entgelt im Erfolgsfall nach Ziffer 5 geht, abzüglich Kosten für die Koordination, ebenfalls an diesen Dritten.

Der Abschluss dieser Prozessfinanzierungsvereinbarung steht unter dem Vorbehalt, dass der SASV die durch eine Drittpartei zugesicherten finanziellen Mittel auch effektiv zur Verfügung gestellt bekommt. Sollte der SASV die Mittel nicht zur Verfügung gestellt bekommen, hat der SASV das Recht, die Prozessfinanzierungsvereinbarung als nicht zustande gekommen zu erklären.

Die bis zu dieser Erklärung angefallenen Kosten wird der SASV tragen. Weitere Schritte zur Geldendmachung des streitigen Anspruchs würden hingegen nicht mehr finanziert werden.

## **9. Prozesschancen und Prozessrisiken**

Der SASV gibt dem teilnehmenden Aktionär keine Gewährleistung oder Zusicherung, dass die Bemühungen des SASV sowie der mandatierten Anwälte erfolgreich sein werden und der teilnehmende Aktionär eine Entschädigung erhalten wird.

Der teilnehmende Aktionär nimmt zur Kenntnis, dass der Ausgang des Verfahrens ungewiss ist. Insbesondere besteht keine Gewissheit, dass ein positives Resultat erzielt wird.

Es besteht ferner die Möglichkeit, dass die UBS Group AG (oder einer anderen Konzerngesellschaft) kein Interesse an Vergleichsverhandlungen hat und deshalb keine Vergleichsgespräche stattfinden werden.

Im Falle eines negativen Gerichtsentscheids oder – für manche Aktionäre allenfalls – unbefriedigenden Vergleichs hat der teilnehmende Aktionär kein Recht auf Schadenersatz.

## **10. Allfälliger Rechtsverlust**

Der teilnehmende Aktionär anerkennt, dass der teilnehmende Aktionär Klage-/Beschwerderechte verlieren könnte, sollte der SASV aus welchen Gründen

auch immer, die Klage oder eine allfällige Beschwerde nicht einreichen oder sollten die Bemühungen nicht erfolgreich sein.

Der teilnehmende Aktionär bestätigt, dass der SASV in einem solchen Fall nicht haftbar gemacht werden kann.

### **11. Haftung**

Die Haftung des SASV ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Insbesondere übernimmt der SASV keinerlei Haftung für indirekte Schäden.

In allen anderen Fällen beschränkt sich die Haftung des SASV gegenüber dem teilnehmenden Aktionär auf die durch den teilnehmenden Aktionär gestützt auf diese Prozessfinanzierungsvereinbarung bezahlte Gebühr bzw. dem Entgelt, falls ein solches bezahlt wurde.

### **12. Prozessstrategie und Kommunikation**

Die Prozessstrategie wird zwischen dem SASV und dem externen Rechtsanwalt definiert. Der teilnehmende Aktionär hat diesbezüglich keinerlei Weisungs- oder Mitspracherecht.

Die Kommunikation findet ausschliesslich zwischen dem SASV und teilnehmendem Aktionär statt, wobei der SASV den teilnehmenden Aktionär über relevante Verfahrensschritte informiert. Der teilnehmende Aktionär hat kein Recht, direkt mit dem ausgewählten externen Rechtsanwalt zu kommunizieren und verpflichtet sich, diesen nicht zu kontaktieren.

Aufgrund der Ausgestaltung als Klage mit einem Musteraktionär hat der teilnehmende Aktionär kein Recht, Rechtsschriften vor dem Versand einzusehen oder individuell Änderungen zu beantragen.

### **13. Mitwirkungspflicht**

Der teilnehmende Aktionär ist verpflichtet, alle wesentlichen Unterlagen beizubringen und Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung und/oder Durchsetzung der streitigen Ansprüche erforderlich sind.

### **14. Datenschutz / Geheimhaltung**

Alle Informationen, welche teilnehmender Aktionär dem SASV zur Verfügung stellt, werden vertraulich behandelt. Der SASV verpflichtet sich, diese Informationen nicht an Dritte weiterzugeben. Ausgenommen hiervon sind die ausgewählten Anwaltskanzleien und Berater, denen sämtliche notwendigen Informationen weitergeleitet werden dürfen. Ebenfalls weitergeleitet werden dürfen diese Informationen an sonstige Parteien, welche diese Informationen benötigen, damit der SASV diese Prozessfinanzierungsvereinbarung erfüllen bzw. die Interessen des teilnehmenden Aktionärs vertreten kann, insbesondere dürfen sämtliche Informationen einem externen Prozessfinanzierer weitergegeben werden.

Der Inhalt dieses Vertrages ist vertraulich und darf durch den **teilnehmenden Aktionär** nicht veröffentlicht werden.

#### **15. Sprache**

Diese Prozessfinanzierungsvereinbarung wird in verschiedene Sprachen übersetzt. Massgebend ist stets die deutsche Version.

#### **16. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Prozessfinanzierungsvereinbarung unwirksam sein oder nach Vertragsschluss unwirksam werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Prozessfinanzierungsvereinbarung im Übrigen unberührt.

#### **17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Auf diese Prozessfinanzierungsvereinbarung findet ausschliesslich Schweizer Recht Anwendung.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dieser Prozessfinanzierungsvereinbarung ist Zürich.